

rigen Rechtsfragen nicht zuzumuten ist, die Unwirksamkeit der Scheidungsfolgenvereinbarung vom 12. 3. 1998 in einem weiteren Verfahren (§ 620 Nr. 9 ZPO) geltend zu machen (vgl. *Zöller/Philippi*, ZPO, 22. Aufl., § 115 Rn. 66 ff.).

4. Der Senat sieht sich nicht in der Lage, in der Sache zu entscheiden, da der – für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe – angekündigte Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung eines Zugewinnausgleichs in der Auskunftstufe zu unbestimmt ist. Die AGG besitzt nämlich keinen Anspruch auf eine Auskunft über Lebensversicherungen des ASt (§§ 260, 1379 BGB), soweit der ASt Lebensversicherungen auf Rentenbasis unterhält. Derartige Versicherungen sind vielmehr Gegenstand des Versorgungsausgleichs (§ 1587a Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BGB).

■ **Anmerkung:** Der Beschluss des OLG Naumburg vom 20. 8. 2001 ist wohl die erste veröffentlichte Entscheidung eines Obergerichts, in der das Urteil des BVerfG vom 6. 2. 2001<sup>1</sup> konsequent in der Praxis angewandt ist. Nach dieser Rechtsprechung des BVerfG ist nämlich im Wege der richterlichen Inhaltskontrolle dafür Sorge zu tragen, dass durch Umsetzung von Grundrechten in das Medium von Vorschriften des BGB die verfassungsrechtlich geschützten Voraussetzungen der Selbstbestimmung (Privatautonomie) nach Art. 2 Abs. 1 GG und des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 2 GG gewahrt werden. Deshalb ist bei der Überprüfung von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen unter anderem zu fragen, ob nicht eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz des einen Ehegatten vorgelegen hat und damit die Bedingungen der Privatautonomie nicht gegeben waren. Von diesen Grundsätzen ausgehend, wird für die Praxis gleichsam indiziert, dass eine Dominanz vorgelegen hat und deshalb die Bedingungen für die Selbstbestimmung nicht gegeben waren

– bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten,

– einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition und

– der Möglichkeit des einen Partners, den Vertragsinhalt faktisch einseitig zu bestimmen,

wobei das BVerfG wohl das kumulative Vorliegen dieser Kriterien verlangt. Für die Darlegungs- und Beweislast wird es danach wohl genügen, dass der durch den Vertrag sich benachteiligt fühlende Ehegatte sich auf die Benachteiligung und die Dominanz, also die vorhin als Indiz genannte Kriterien, beruft. Sache des anderen Ehegatte ist es dann, die belastenden Momente durch seine Darlegung und Beweisführung zu entkräften<sup>2</sup>.

Im entschiedenen Fall hat damit die Ehefrau durch die Stellungnahme der Diplompsychologin, das nervenärztliche Gutachten und schließlich durch die Verweisung auf den Inhalt der Vereinbarung ihrer Darlegungslast zumindest im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens entsprochen.

Neben den bisher von den Instanzgerichten angewandten Instrumentarien, nämlich zum einen der Anfechtung und zum anderen der Sittenwidrigkeit eines zu Lasten der Sozialhilfe gehenden Vertrags<sup>3</sup>, konnte bei der gegebenen Fallkonstruktion das OLG Naumburg zu Recht zusätzlich auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Inhaltskontrolle hinweisen, wobei es dessen Formulierungen zum Teil wörtlich übernommen hat. Diesem Beschluss des OLG ist deshalb uneingeschränkt zuzustimmen.

Wenn auch das BVerfG nicht zur Frage Stellung genommen hat, ob Verträge, die der richterlichen Inhaltskontrolle nicht standhalten, sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB) sind oder gegen Treu und Glauben in der Gestalt der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) verstoßen, wird man dem OLG zustimmen können, dass bei den – im Hauptverfahren noch näher festzustellenden – schweren Verstößen Sitten-

widrigkeit und nicht nur unzulässige Rechtsausübung anzunehmen ist<sup>4</sup>.

Resümee: Der Beschluss des OLG Naumburg zeigt, dass das erwähnte Urteil des BVerfG nicht nur auf besondere Ausnahmefälle anzuwenden ist, sondern auch auf Fälle, die – wie die Praxis zeigt – fast zum Grundbestand der Konfliktfälle in der anwaltlichen Praxis gehören.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
*Dr. Ludwig Bergschneider, München*

1 FF 2001, 59 mit Anmerkung *Büttner* = FamRZ 2001, 343 mit Anmerkung *Schwab*.

2 Vgl. *Bergschneider*, Zur Inhaltskontrolle bei Eheverträgen – das Urteil des BVerfG v. 6. 2. 2001 und seine Konsequenzen für die Praxis, FamRZ 2001, 1337.

3 Vgl. *Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, 2. Aufl. 2001, Rn. 117 ff., 381 ff.

4 Vgl. *Büttner*, FF 2001, 65; *Schwab*, FamRZ 2001, 349, 350; *Schubert*, FamRZ 2001, 733, 736.

## Rechtsprechung kompakt

• Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen namensrechtliche Normen im Hinblick auf ihre **Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz** überprüft:

§ 1617 Abs. 1 S. 1 BGB in der seit dem 1. 7. 1998 geltenden Fassung begrenzt – wie § 1616 Abs. 2 S. 1 BGB a. F. bei ehelichen Kindern – das Bestimmungsrecht von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, die keinen Ehenamen führen, hinsichtlich des Geburtsnamens ihres Kindes auf den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter. Dieser **Ausschluss eines Kindesdoppelnamens** ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG FamRZ 2002, 306 ff.).

Nach § 1355 Abs. 2 BGB können die Ehegatten zum Ehenamen den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Auch dieser **Ausschluss eines Doppelnamens als Ehenamen** ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG FamRZ 2002, 530).

• Ohne Erfolg blieb vor dem BGH die Revision des Betreuers einer an seniler Demenz leidenden (1914 geborenen) Ehefrau, mit der er die **Scheidung** der im Jahre 1995 geschlossenen und ohne häusliche Gemeinschaft gebliebenen Ehe verfolgte; der (1970 geborene) Ehemann hatte dem Scheidungsbegehren widersprochen, er hatte im Jahre 1999 in dem von seiner Ehefrau bewohnten Haus eine Nachbarwohnung bezogen und kümmerte sich intensiv um das Wohlergehen der Ehefrau. Das Urteil befasst sich mit der **Lebensgemeinschaft mit einem geistig behinderten Ehegatten als Verantwortungsgemeinschaft** und enthält darüber hinaus Ausführungen zur sog. „**Schein- oder „Zweckehe“**“. Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2002, 316 ff. und zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

• In einem PKH-Beschluss hat das OLG Köln OLG 2002, 58 unter Hinweis auf *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 7. Aufl., Rn. 654 (m. w. N.) bestätigt, dass **auch bei gesteigerter Unterhaltspflicht** gegenüber einem minderjährigen Kind (§ 1603 Abs. 2 S. 1 BGB) eine **Umschulung** des barunterhaltspflichtigen Elternteils, welche dessen Leistungsfähigkeit mindert oder ausschließt, **unterhaltsrechtlich anzuerkennen** sein kann, wenn die Umschulung sowohl arbeitsmarktpolitisch als auch individuell sinnvoll erscheint und die Vermittlungs-

chancen nachhaltig bessert. Diese Voraussetzungen seien – so das OLG – im vorliegenden Fall gegeben: Die beklagte Mutter im Alter von ca. 40 Jahren hatte in ihrem Beruf als Anwaltsgehilfin zehn Jahre nicht mehr gearbeitet und unterzog sich einer vom Arbeitsamt finanzierten vollzeitigen Umschulungsmaßnahme zur Fachinformatikerin. Der Bekl könne daher die beantragte Prozesskostenhilfe nicht mangels Erfolgsaussicht der beabsichtigten (im Einzelnen nicht mitgeteilten) Verteidigung verweigert werden.

● Die **geänderte Rechtsprechung des BGH zur sog. Anrechnungsmethode** bei der Berechnung des nachehelichen Unterhalts gemäß dem Ur. v. 13. 6. 2001 (FF 2001, 135 = FamRZ 2001, 986) ist **auch beim Trennungsunterhalt** anzuwenden, wenn der unterhaltsberechtigter Ehegatte eine Erwerbstätigkeit nach und wegen der Trennung, aber vor der Scheidung aufgenommen hat (OLG Karlsruhe – 2 [20] UF 84/01 – Ur. v. 28. 8. 2001). In diesem Sinne auch: *Palandt/Brudermüller*, BGB, 61. Aufl., § 1578 BGB Rn. 15; *Büttner/Niepmann*, NJW 2001, 2215, 2219: IV.3.; *Miesen*, FF – Sonderheft 2001, 10.

● Ein getrennt lebender oder geschiedener unterhaltsberechtigter Ehegatte muss auch dann der Durchführung des steuerlichen **Realsplitting zustimmen**, wenn er auf Grund des Umstandes, dass die Unterhaltsleistungen bei Durchführung des Realsplittings als Einkommen zu werten sind, **keine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes** gem. § 39a Abs. 6 EStG erhält, wonach der Arbeitgeber Arbeitslohn für eine **geringfügige Beschäftigung** nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei auszuzahlen hat (OLG Köln NJW 2002, 904).

● Auf die Jahresfrist des § 1585b Abs. 3 BGB – eine Ausschlussfrist – ist § 270 Abs. 3 ZPO (ab 1. 7. 2002: § 167 ZPO) anwendbar mit der Folge, dass **nachehelicher Unterhalt für die Vergangenheit bis zu einem Jahr vor Anhängigkeit einer Klageschrift**, die mit einem PKH-Antrag verbunden sein kann, verlangt werden kann, sofern die Zustellung der Klage demnächst erfolgt (OLG Düsseldorf FamRZ 2002, 327). So auch bereits OLG Schleswig FamRZ 1988, 961, 962 und 963 (unter Verneinung allerdings der „demnächstigen“ Zustellung der Klage wegen Verschuldens der Kl an der verzögerten Zustellung).

● Eine Unterhalts-Entscheidung (hier: einstweilige Anordnung) mit dem Tenor: „Der Antragsteller wird verpflichtet, an die Antragsgegnerin ab 19. 10. 1999 für die Zeit des Getrenntlebens Unterhalt in Höhe von monatlich 1.810 DM zu zahlen. **Bereits gezahlte Beträge sind anzurechnen**“ ist **nicht vollstreckungsfähig**, wenn sich – wie im Streitfall – weder aus dem Tenor noch aus den Gründen entnehmen lässt, welche Beträge der Unterhaltsschuldner auf welche Unterhaltsansprüche geleistet hat. Dem Vollstreckungsorgan ist es verwehrt, auf Überweisungsbelege oder privatschriftliche Zahlungsaufstellungen der Parteien, die nicht zum Bestandteil des zu vollstreckenden Titels gemacht worden sind, zur Ermittlung der noch geschuldeten Unterhaltsbeträge zurückzugreifen (OLG Zweibrücken – 6 UF 2/02 – Beschl. v. 18. 2. 2002). Das OLG hat auf die Erinnerung des Vollstreckungsschuldners nach § 732 Abs. 1 S. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung aus der der Vollstreckungsgläubigerin erteilten Vollstreckungsklausel für unzulässig erklärt. Zur zwingenden Berücksichtigung von in der Vergangenheit freiwillig geleisteten Unterhaltszahlungen des Schuldners im Tenor der gerichtlichen Entscheidung vgl. BGH FamRZ 1998, 1165. Um einem rechtsfehlerhaften und – wie im Fall des OLG Zweibrücken – nicht vollstreckungsfähigen Tenor vorzubeugen, sind alle im Anspruchszeitraum vom Verpflichteten geleisteten Unterhaltszahlungen nach Höhe und – ggf. – Gläubiger aufzulisten.

● Ein **entschädigungsloser Verzicht** auf die Durchführung des **Versorgungsausgleichs** wird durch § 1587o Abs. 2 S. 4 BGB nicht schlechthin ausgeschlossen. Ein solcher Verzicht **kann** durch das Familiengericht **genehmigt werden**, wenn

die Angemessenheitsprüfung zu dem Ergebnis führt, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte auf den ihm an sich zustehenden Zuwachs an Versorgungsrechten nicht angewiesen oder der Wertunterschied gering ist. Haben beide Ehegatten in der Ehezeit etwa gleich hohe Versorgungsrechte erworben, ist der Verzicht regelmäßig zu genehmigen (OLG Köln – 27 UF 102/01 – Beschl. v. 8. 10. 2001).

Im Fall hatten die Ehefrau eine Anwartschaft von 1.200,64 DM und der Ehemann eine Anwartschaft von 1.006,39 DM erworben; die Ehe war kinderlos geblieben; auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs sowie auf Zugewinn und nachehelichen Unterhalt hatten die Eheleute in einer notariellen Urkunde verzichtet; wegen des höheren Verdienstes des Ehemannes zum Zeitpunkt der Scheidung wäre ein nachehelicher Unterhaltsanspruch der Ehefrau in Betracht gekommen. Das Familiengericht hatte den Versorgungsausgleich durchgeführt. Auf die Beschwerde (§ 621e ZPO) der Ehefrau hat das OLG den Verzicht der Eheleute auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs genehmigt und die erstinstanzliche Entscheidung dahin abgeändert, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet.

● Die **Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge** eines Elternteils wegen längerer tatsächlicher Verhinderung an der Ausübung der elterlichen Sorge (§ 1674 Abs. 1 BGB) hat als der geringere Eingriff in das Elternrecht **Vorrang vor** einer einseitigen **Sorgerechtsübertragung** nach § 1671 BGB (OLG Naumburg FamRZ 2002, 258).

● Das Unterlassen der nach §§ 55c, 50b FGG grundsätzlich zwingend vorgeschriebenen **Anhörung des Kindes** (hier: im Alter von 7 Jahren) in einem Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung der Kindesmutter zur Adoption (§ 1748 BGB) verletzt den **Anspruch des Kindes auf Gewährung rechtlichen Gehörs** aus Art. 103 Abs. 1 GG (BVerfG FamRZ 2002, 229 = FPR 2002, 23).

● Die Anhörung eines Kindes nach § 50b FGG ist nach h. M. in der Regel keine Beweisaufnahme und begründet daher keine Beweisgebühr des einen Verfahrensbeteiligten vertretenden Rechtsanwalts. Die **Anhörung eines Kindes** stellt aber **ausnahmsweise** eine Beweisaufnahme dar und löst eine **Beweisgebühr** aus, wenn die Anhörung des Kindes der Feststellung aufklärungsbedürftiger und entscheidungserheblicher, zwischen den Beteiligten umstrittener Tatsachen dient, wie hier der Tatsache, ob die Großmutter, die ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 1 BGB geltend gemacht hatte, das Kind wiederholt geschlagen habe (OLG Schleswig – 15 WF 230/01 – Beschl. v. 19. 11. 2001).

● Wenn in einer einstweiligen Anordnung gem. § 620 Nr. 7 ZPO auf **Zuweisung der Ehwohnung** an einen Ehepartner die Aufforderung fehlt, dass der andere Ehepartner die Wohnung (eventuell binnen einer bestimmten Frist) zu räumen hat, ist eine auf Räumung gem. § 885 Abs. 1 ZPO gerichtete **Zwangsvollstreckung unzulässig**, da dem Titel insoweit ein vollstreckungsfähiger Inhalt fehlt. Zu der Entscheidung kann daher in einem solchen Fall eine Vollstreckungsklausel nicht erteilt werden (OLGR Stuttgart 2002, 23).

Daher: Die Räumungsanordnung stets in den Antrag mit aufnehmen, auch wenn – worauf das OLG hinweist – das Familiengericht diese Anordnung ohne (im vorliegenden Fall nicht gestellten) Antrag treffen kann.

● Wenn im PKH-Verfahren ein Vergleich geschlossen wird, kommt die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** nicht nur für den Vergleich, sondern – was allerdings bestritten ist (zum Streitstand vgl. *Zöller/Philippi*, Zivilprozessordnung, 23. Aufl., § 118 ZPO Rn. 8 m. Nachw.) – auch **für das gesamte PKH-Verfahren** in Betracht, bezüglich des PKH-Verfahrens insoweit, als aus dem Blickwinkel des Vergleichs eine hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage gegeben ist (OLG Köln – 25 WF 123/01 – Beschl. v. 31. 8. 2001).

• Erfolg hatte beim BGH die **Regressklage** eines geschiedenen Ehemannes gegen seinen Prozessbevollmächtigten, der ihn im Scheidungsverfahren und in einer nachfolgenden Abänderungsklage vertreten hatte, **wegen missverständlicher Formulierung eines Unterhaltsvergleichs und unterlassenem Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH im späteren Abänderungsverfahren.**

Im Scheidungsverfahren hatten die Eheleute im Verhandlungstermin vor Verkündung des Scheidungsurteils einen Vergleich über den Kindes- und Ehegattenunterhalt geschlossen. Dabei waren sich die Eheleute darüber einig, dass bei dem infolge der Scheidung eintretenden Wechsel der Steuerklasse des Ehemannes unabhängig von dem Ausmaß der dadurch bewirkten Minderung seines Nettoeinkommens die Unterhaltsleistungen auf der Grundlage der dann bestehenden Verhältnisse insgesamt neu berechnet werden sollten; bis dahin wollte sich der Ehemann mit den zu hohen Unterhaltszahlungen abfinden. In dem protokollierten Vergleich hieß es dazu: „Im Fall einer wesentlichen Veränderung der derzeitigen Einkommensverhältnisse, insbesondere auch bei einem Wechsel der Steuerklasse des Ehemannes, soll eine Abänderung dieses Vergleichs möglich sein, wobei die Abänderung unabhängig von diesem Vergleich nach der dann gegebenen Sach- und Rechtslage erfolgen soll.“

Nachdem in der Folgezeit die Steuerklasse des geschiedenen Ehemannes von III in I geändert worden war und die geschiedene Ehefrau eine Herabsetzung der Unterhaltsbeträge abgelehnt hatte, erhob der geschiedene Ehemann Abänderungsklage. Die Klage wurde mit der – vom Familiengericht bereits während des Verfahrens in drei die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung ablehnenden Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten – Begründung abgewiesen, das Nettoeinkommen des geschiedenen Ehemannes habe sich um weniger als 10 % und damit nicht „wesentlich“ i. S. v. § 323 Abs. 1 ZPO vermindert. Das Urteil wurde rechtskräftig; der geschiedene Ehemann hatte auf den Hinweis seines Prozessbevollmächtigten, gegen das Urteil sei das Rechtsmittel der Berufung gegeben, erklärt, er wolle die Sache auf sich beruhen lassen.

Der geschiedene Ehemann hatte alsdann seinen Prozessbevollmächtigten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der BGH hat schuldhaft anwaltliche Pflichtverletzungen des Bekl darin gesehen, dass er einmal ein Missverständnis durch richtige und vollständige Formulierung des Willens des Kl im gerichtlichen Vergleich nicht verhindert hatte, und dass er zum anderen im Abänderungsprozess das Gericht nicht auf die Unanwendbarkeit der Absätze 1 bis 3 des § 323 ZPO (vgl. BGHZ 85, 64; BGH NJW 2001, 3618, 3619) hingewiesen hatte, nachdem sich der Rechtsfehler des Richters abzeichnete. Diese Pflichtverletzungen des Bekl sind – so der BGH weiter – für den Eintritt des Schadens des Kl (ab dem Wechsel der Steuerklasse zu hohe Unterhaltsleistungen) ursächlich geworden. Bei einer unmissverständlichen Formulierung des Vergleichs, welche die besondere Bedeutung zum Ausdruck gebracht hätte, die die erste nach dem Vergleichsschluss eintretende Steuerklassenänderung haben sollte, und einem Hinweis gegenüber dem Familiengericht auf die Unanwendbarkeit der Absätze 1 bis 3 des § 323 ZPO hätte der Abänderungsklage stattgegeben werden müssen. Es sei auch davon auszugehen, dass der Kl sich zur Rechtsmitteleinlegung entschlossen hätte; denn der Bekl hätte ihm diese unter Darlegung der Gründe für die Erfolgsaussicht empfehlen und ihn, soweit der Kl gemeint habe, ihm fehlten dazu die nötigen Geldmittel, auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe hinweisen müssen.

Das – wichtige – Urteil ist abgedruckt in NJW 2002, 1048.

RiAG a. D. Dieter Miesen

*Kerscher/Riedel/Lenz:*

### **Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis**

Erfolgreiche Durchsetzung und Abwehr von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen

3. Aufl. 2002, 488 Seiten, 61 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Die Bedeutung des Pflichtteilsrechts für die anwaltliche Praxis ist erheblich. Zu Recht sprechen die Verfasser von diesem Rechtsgebiet als einer „Domäne des Rechtsanwalts“ (§ 2 Rn. 1). Die Bedeutung und die gelungene Aufarbeitung der Materie in den Voraufgaben hat eine 3. Auflage des erstmals 1997 erschienenen Werkes erforderlich gemacht. Die beiden Voraufgaben wurden noch vom Autorenteam *Kerscher/Tanck* betreut. An die Stelle von *Tanck* sind nunmehr Rechtsanwältin *Nina Lenz* und Rechtsanwalt und Steuerberater *Christopher Riedel* getreten; die beiden Mitautoren sind mit *Kerscher* in gemeinsamer Praxis in Germersheim tätig.

Den Inhalt des Werkes hat *Förster* in seiner Besprechung der Voraufgabe ausführlich dargestellt (FF 2000, 35). Hinzugekommen ist ein umfangreiches Kapitel zur Nachlassbewertung im Pflichtteilsrecht. Hierdurch hat das Werk nochmals erheblich an Wert für den Praktiker gewonnen und wird nunmehr endgültig seinem Anspruch gerecht, dem Anwalt ein wertvolles Hilfsmittel bei der Durchsetzung oder Abwehr von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen zu sein. Jedem Praktiker sind die Schwierigkeiten der Nachlassbewertung im Pflichtteilsrecht geläufig. Schon ein durchschnittlicher Fall wirft bei der Frage, welche Positionen in den Aktiv- bzw. Passivbestand des Nachlasses aufzunehmen sind und wie die einzelnen Positionen bewertet werden sollen, vielfältige Probleme auf. Der Anwalt, der sich bisher bei der Lösung von Einzelfragen auf Großkommentare oder sein Judiz verlassen musste, findet nunmehr auf nahezu jede denkbare Einzelproblematik eine Antwort. Im Rahmen einer „Nachlass-Bilanz“ (§ 7 Rn. 22 ff.) erörtern die Autoren eine Reihe von Einzelproblemen und lösen diese schlagwortartig und knapp. Es finden so unterschiedliche Fragestellungen Berücksichtigung wie die Behandlung von Ansprüchen nach dem Vermögensgesetz, die Berücksichtigung von im Erbscheinverfahren angefallenen Rechtsanwaltsgebühren oder die Behandlung von Sterbegeldern gem. § 58 SGB V. Diese werden in der Praxis meist, ohne längere Überlegung, als Aktivposition gebucht – zu Unrecht. *Kerscher/Riedel/Lenz* verweisen darauf, dass der Anspruch gem. § 58 SGB V unmittelbar in der Person des Berechtigten, also desjenigen, der die Beerdigungskosten zu tragen hat, entstehe, mithin nicht zum Nachlass des Erblassers gehöre und damit nicht als Aktivposition behandelt werden könne. Alle Detailfragen werden – soweit möglich – unter Hinweis auf die höchstrichterliche Judikatur, ansonsten unter Auswertung der Kommentarliteratur gelöst. Raum für eine ausführliche Erörterung und Darstellung eigener Auffassungen bleibt nicht. Dies wird der Leser, der an dieser Stelle mehr an Informationsgewinn als an wissenschaftlicher Erörterung interessiert ist, gerne akzeptieren.

An anderer Stelle scheuen sich die Autoren nicht, von der Rechtsprechung noch nicht abschließend entschiedene Fragen durch eigene Anmerkungen einer Lösung näher zu bringen, beispielsweise die – soweit ersichtlich erstmals von *Klingelhöffer*, Pflichtteilsrecht, 1996, Rn. 137 thematisierte – „allgemeine Rechnungslegungspflicht“ des Erben über die Finanzen des Erblassers. Nach Ansicht der Autoren hat sich der Erbe immer dann, wenn pflichtteilsergänzungs begründende Anhaltspunkte vorliegen, zur Vermutung, der Erblasser habe Vermögen verschenkt, zu äußern. Könnten allerdings diese Tatsachen vom Auskunftspflichtigen ent-